- 117. 1. Kann der seine eigenen Angelegenheiten betreibende Rechtsanwalt für den Termin zur Leistung eines ihm durch Urteil auferlegten Eides die Beweisgebühr nach §. 13 Ziff. 4 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte von dem zur Erstattung der Kosten verpflichteten Gegner sordern?
- 2. Sest der Anspruch auf die in §. 17 der Gebührenordnung bestimmte erhöhte Verhandlungsgebühr für die an ein Beweisaufnahmeversahren sich auschließende mündliche Verhandlung voraus, daß der Anwalt die Partei auch in dem Beweisaufnahmeversahren vertreten hat?
 - III. Civilsenat. Beschl. v. 26. Oktober 1883 i. S. K. (Bekl.) w. M. (Rl.) Beschw.-Rep. III. 80/83.
 - I. Landgericht Osnabrück.
 - II. Oberlandesgericht Celle.

In einem Prozesse des Raufmannes M., Rlägers, wider den Rechtsanwalt R., als Verwalter im Konkurse bes Kolonen W., Beklagten, war durch Urteil des Oberlandesgerichtes vom 16. Mai 1883 die Ent= scheidung von einem dem Beklagten auferlegten Gide abhängig gemacht. Auf Antrag ber Barteien wurde mit Abnahme biefes Gibes bas Amtsgericht zu D., dem Wohnorte des Beklagten, beauftragt. Der Beklagte leistete in dem zur Ableistung des Eides angesetzten Termine vom 30. Januar 1883 biefen Gib. Bur weiteren Berhandlung wurde bann Termin vor dem Oberlandesgerichte auf den 15. Kebruar 1883 an= gesetzt. In diesem erschienen die Anwälte beider Barteien, der Anwalt des Beklagten beantragte, den Kläger mit der erhobenen Klage abzuweisen, unter Verurteilung in die Rosten, der Anwalt des Rlägers bat zu erkennen, und es erging dann das Purifikationsurteil, durch welches die Klage abgewiesen und dem Kläger die Kosten auferlegt wurden. Der Beklagte beantragte bei dem Landgerichte die Festsetzung ber Rosten. Er hatte für den Termin zur Eidesleiftung nach &&. 7. 13 Riff. 4 der Gebührenordnung eine Gebühr von 52 M und der Anwalt zweiter Instanz für den Termin vom 15. Februar 1883 auf Grund bes &. 17 ber Gebührenordnung für Rechtsanwälte eine Gebühr von 52 M berechnet. Das Landgericht billigte diese Gebühren zu. Der Rläger beschwerte sich und beantragte Absehung der Gebühr für den Termin vom 30. Januar und der Sälfte der Gebühr für den Termin vom 15. Februar, weil nicht kontradiktorisch verhandelt sei. Das Ober= landesgericht gab der Beschwerde statt. Auf weitere Beschwerde des Beklagten hat das Reichsgericht den Beschluß des Oberlandesgerichtes aufgehoben aus folgenden

Grünben:

- ... "Die Beschwerde über die von dem Oberlandesgerichte auf die Beschwerde des Klägers gegen den Kostenfestsetzungsbeschluß des Landgerichtes vom 19. April 1883 versügte Streichung der für den Termin vom 30. Januar 1883 berechneten Gebühr von 52 M und der Hälfte der für den Termin vom 15. Februar 1883 liquidierten Gebühr von 52 M ist zulässig und begründet.
- 1. Nach §. 13 Ziff. 4 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte kann ein bevollmächtigter Rechtsanwalt, welcher in dem Termine zur Leistung des durch ein Urteil auferlegten Sides erscheint und die Partei vertritt, die Beweisgebühr, fünf Zehntel des betreffenden Sates des

&. 9, fordern, fofern, wie im vorliegenden Kalle, ein weiteres Beweißaufnahmeverfahren, für welches der Anwalt die Beweisgebühr in Ansat gebracht hat, nicht stattgefunden hat. 1 Nach &. 7 der Gebührenordnung kann aber der Rechtsanwalt bei dem Betriebe eigener Angelegenheiten von dem zur Erstattung ber Rosten des Verfahrens verpflichteten Gegner Gebühren und Auslagen bis zu dem Betrage fordern, in welchem er Gebühren und Auslagen eines bevollmächtigten Rechtsanwaltes erstattet verlangen Das Gesetz geht also bavon aus, daß ber eigene Angelegen= heiten betreibende Anwalt bezüglich der von dem in die Kosten verurteilten Gegner zu erstattenden Gebühren so angesehen werden soll, als wenn er den Brozeß als bevollmächtigter Anwalt für einen Dritten geführt hätte. Wie daher der Rechtsanwalt R. die berechnete Beweißgebühr hätte fordern können, wenn er in bem Cidesleistungstermine vom 30. Januar 1883 als bevollmächtigter Unwalt eines Dritten er= schienen wäre, so steht ihm dieser Anspruch auch in dem vorliegenden Rechtsftreite zu, welchen er in seiner Gigenschaft als Verwalter im Konkurse des Kolonen W. geführt hat. Wenn das Oberlandesgericht eine Berechtigung des Rechtsanwaltes R. auf die Beweisgebühr deshalb verneint, weil die nach &. 13 Ziff. 4 a. a. D. für Rechtsanwälte zu= läffige Gebühr nur für die Vertretung in dem Gidesleiftungstermine zustehe, im vorliegenden Falle Beklagter als Bartei den ihm auferlegten Eid geleistet habe, in Wahrnehmung dieser Thätigkeit durch einen Rechtsanwalt nicht habe vertreten werden können, und die Ge= bührensätze des &. 13 Riff. 4 dem eigene Rechtsangelegenheiten betreibenden Rechtsanwalte nur zustehen, wenn eine wirkliche Vertretung burch andere Rechtsanwälte möglich fei, so können diese Erwägungen für zu= treffend nicht erachtet werden. - Denn auch in den Fällen, wo ber Rechtsanwalt einen Dritten als Partei vertritt, kann er die Partei, welcher durch Urteil die Leistung eines Eides auferlegt ist, in Wahrnehmung dieser Thätigkeit der Eidesleiftung nicht vertreten, eine wirkliche Vertretung ber Partei ist auch hier nicht möglich. Wenn aber bennoch das Gesetz die Beweisgebühr dem Rechtsanwalte "für die Bertretung in dem Termine jur Leiftung eines Gides" zubilligt, fo tann der Gesetgeber den Begriff "Vertretung" nicht in dem engeren Sinne, von welchem das Oberlandesgericht ausgeht, verstanden, sondern

¹ Bgl. Entsch. bes R.G. in Civils. Bb. 9 Rr. 96 S. 331.

muß auch in dem Erscheinen des Rechtsanwaltes neben der Partei in dem zur Eidesleiftung bestimmten Termine eine Vertretung der Partei gefunden haben.

2. Die von dem Rechtsanwalte B. auf Grund des 8. 17 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte für die fortgesette Berhandlung im Termine am 15. Februar 1883 angesetzte Verhandlungsgebühr hält das Oberlandesgericht für nicht zulässig, weil der & 17 a. a. D. poraussetze, daß ein Fall bes &. 13 Ziff. 4 vorgegangen sei und baher die Vertretung sich auf das Beweisaufnahmeverfahren und eine sich anschließende mündliche Verhandlung erstrecke, im vorliegenden Falle aber das Beweisaufnahmeverfahren des §. 13 Ziff. 4 auf die in D. erfolgte Gidesleiftung fich beschränkt und babei eine Vertretung seitens bes bevollmächtigten Anwaltes zweiter Instanz oder eines Substituten des= felben nicht stattgehabt habe. Das Oberlandesgericht geht also bavon aus, daß der Anspruch des bevollmächtigten Anwaltes auf die in §. 17 a. a. D. bestimmte Verhandlungsgebühr voraussetze, daß der Anwalt die Bartei auch in einem voraufgegangenen Beweisaufnahmeverfahren ober in bem zur Leiftung eines durch Urteil auferlegten Gibes anberaumten Termine vertreten habe. Diese Auffassung der Borschrift in §. 17 a. a. D. ist jedoch nicht zu billigen. Der §. 17 fest aller= binas voraus, daß ein Beweisaufnahmeverfahren ober ein Termin zur Eidesleistung voraufgegangen ift und an dieses eine weitere mündliche Verhandlung sich anschließt; allein es fehlt an jedem Anhaltspunkte für die Annahme, daß der die Partei bei dieser letteren vertretende Anwalt die erhöhte Verhandlungsgebühr nur dann zu fordern berechtigt sei, wenn er die Partei auch im Beweisaufnahmeverfahren 20 vertreten und folgeweise Anspruch auf die in §. 13 Ziff. 4 nor= mierte Beweisgebühr habe. Aus dem in &. 25 der Gebühren= ordnung für Rechtsanwälte aufgestellten Prinzipe, daß der Anwalt jede der in &. 13 a. a. D. benannten Gebühren in jeder Instanz rücksichtlich eines jeden Teiles des Streitgegenstandes nur einmal beanspruchen kann, und aus dem in &. 29 dafelbst ausgesprochenen Sate, daß die in &. 13 a. a. D. benannten Gebühren die gesamte Thätigkeit des Anwaltes von dem Auftrage bis zur Beendigung der Instanz umfassen, würde folgen, baf ber Anwalt, welcher die in &. 13 Biff. 2 benannte Gebühr für die mund-

¹ Bgl. oben Nr. 115 S. 370.

liche Verhandlung bezogen hat, für die weitere mündliche Verhandlung, welche einem Beweisaufnahmeverfahren sich angeschlossen hat, eine Gebühr nicht beanspruchen könnte. Das hat der Gesetzeber, wie auch in den Motiven hervorgehoben wird, mit Rücksicht auf den Mehrauf= wand an Reit und Mühe, welcher durch die Vertretung in einer folchen weiteren Verhandlung entsteht, nicht für gerechtfertigt erachtet, und es ist deshalb die Bestimmung in §. 17 a. a. D. aufgenommen, wonach in allen Källen, wo berfelbe Anwalt eine Bartei sowohl bei der einer Beweisaufnahme vorausgegangenen, als auch bei einer derfelben nachfolgenden mündlichen Verhandlung vertreten hat, diesem eine 11/2 fache Verhandlungsgebühr zustehen soll. Die erhöhte Verhandlungsgebühr foll also eine Vergütung für den Mehraufwand von Zeit und Mühe sein, welcher für den Anwalt durch die an eine Beweisaufnahme sich anschließende Verhandlung entsteht. Unerfindlich aber ist es, wie für Diefe Gebühr es die Voraussetzung sein könnte, daß der Anwalt die Bartei auch im Beweisaufnahmeverfahren vertreten und Anspruch auf Die in 8. 13 Riff. 4 normierte Beweisgebühr, welche eine Vergütung für die Thätigkeit des Anwaltes im Beweisaufnahmeverfahren bildet, habe. Diefe mit dem Awecke des Gesetzes in Widerspruch stehende Auffassung findet aber auch in dem Wortlaute des &. 17 a. a. D. keine Unterftützung. Die Worte: "Insoweit sich in den Fällen des &. 13 Riff. 4 die Vertretung auf die weitere mündliche Verhandlung erstreckt". nötigen nicht zu ber Annahme, daß eine Vertretung in den Fällen bes &. 13 Biff. 4 stattgefunden haben muffe, sondern sind dahin zu ver= stehen: wenn ein Beweisaufnahmeverfahren ober ein Termin zur Lei= ftung eines durch Urteil auferlegten Eides stattgefunden hat und die bisherige Vertretung der Partei auch auf die der Beweisaufnahme 20: sich anschließende mündliche Verhandlung sich erstreckt, so erhöht sich die dem Rechtsanwalte, welcher die Bartei in der Instanz bisher vertreten hat, zustehende Verhandlungsgebühr um fünf Zehntel ber Sätze des &. 9 a. a. D.

Da ferner der von dem Kläger erhobene Einwand, daß die Vershandlung im Termine vom 15. Februar 1883 nicht kontradiktorisch gewesen sei, durch den Thatbestand des Urteils vom 15. Februar 1883 widerlegt wird, so war unter Abänderung des angesochtenen Beschlusses, so wie aeschehen, zu entscheiden."